

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Januar 2011

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 19.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie wie gewohnt über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem steuer- und wirtschaftlichen Bereich informieren. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Januar 2011

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Kündigungsschutz: Klagefrist bei befristetem Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsvorbehalt

Neuer Entgeltfortzahlungsanspruch bei zwischenzeitlicher Arbeitsfähigkeit

Zeugniserteilungspflicht des ehemaligen Arbeitgebers

Finanzämter dürfen ohne Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse nicht schätzen

Anspruch des Jugendhelfeträgers auf Erstattung von Kindergeld wegen Jugendhilfeleistungen

Bei der Berechnung nichtabzugsfähiger Schuldzinsen sind auch Überentnahmen der Vorjahre zu berücksichtigen

Bei erstmaliger Wahl der getrennten Veranlagung nach Ergehen eines Änderungsbescheides kann Gestaltungsmissbrauch vorliegen

Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers

Buchwertermittlung des Milchlieferrechts bei Abspaltung vom Grund und Boden

Dänische Altersrenten unterliegen dem Progressionsvorbehalt mit dem Besteuerungsanteil für gesetzliche Renten

Die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag ist für jedes Kind gesondert durchzuführen

Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Teilnahme eines Sportlers an Werbeveranstaltungen und PR-Auftritten für den nationalen Sportbund

Geldwerter Vorteil aus der Veräußerung von Wandelanleihen bei erst späterer Begründung eines Arbeitsverhältnisses

Kein Anspruch auf Pauschalen für Übernachtungen im Ausland bei vollständiger Übernahme der Kosten durch Arbeitgeber

Kindergeldanspruch eines türkischen Staatsbürgers nach dem vorläufigen Europäischen Abkommen über soziale Sicherheit
Nachweis der Bedürftigkeit bei Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Angehörige
Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
Steuerfalle bei der Übertragung des selbst genutzten Einfamilienhauses auf den Ehepartner
Verzicht auf verfallbare Pensionsansprüche
Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung bei Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft
Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort auch ohne Wohnsitzwechsel möglich
Zeitliche Begrenzung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß
Zeitpunkt der Gewinnrealisierung für ausscheidenden Mitunternehmer einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr
Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern ist nicht möglich
Zuzahlungen zum Kurzarbeitergeld können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung
Gewerbsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen durch nicht natürliche Personen ist verfassungsgemäß
Amtsniederlegungserklärung eines GmbH-Geschäftsführers
Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung können auch außerhalb der Abrechnung erteilt werden
Vermieter muss Kostenanteile für leerstehende Wohnungen tragen
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2011
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2011
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2011
Bundesfinanzhof legt die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dem Europäischen Gerichtshof vor
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2011 beantragen
Die 1 %-Regelung zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf die nichtunternehmerische Nutzung eines Fahrzeugs kann nur einheitlich in Anspruch genommen werden
Geldumtausch durch Wechselstube ist umsatzsteuerlich eine Dienstleistung und keine Lieferung von Geld
Geschäftsführender Komplementär einer Kommanditgesellschaft kann umsatzsteuerlich nicht selbstständig tätig sein
Keine Geschäftsveräußerung bei Übertragung eines Grundstücks an den Organträger zwecks Verpachtung an die Organgesellschaft
Vom Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung des Auftragnehmers unterliegt nicht der Umsatzsteuer
Kostenverteilungsschlüssel einer Gemeinschaftsordnung kann nur aus gewichtigen Gründen geändert werden
Darlehen zum Erwerb eines GmbH-Anteils unterliegt Vorschriften für Verbraucherdarlehen
Sorgfaltspflichten beim Ausparken aus gegenüberliegenden Parktaschen

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Termine Januar 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.1.2011 | 13.1.2011 | 7.1.2011 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.1.2011 | 13.1.2011 | 7.1.2011 |
| Sozialversicherung ⁵ | 27.1.2011 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.7. bis 31.12.2008 | 3,19 % | 8,19 % | 11,19 % |
| 1.1. bis 30.6.2009 | 1,62 % | 6,62 % | 9,62 % |
| 1.7. bis 31.12.2009 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2010 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2010 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |

Kündigungsschutz: Klagefrist bei befristetem Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsvorbehalt

Wenn ein Arbeitsverhältnis befristet ist und keine Kündigungsmöglichkeit vorsieht, ist eine ordentliche Kündigung normalerweise ausgeschlossen. Kündigt der Arbeitgeber trotzdem, muss sich der Arbeitnehmer innerhalb der dreiwöchigen Kündigungsfrist des § 4 KSchG dagegen wehren. Sonst verfällt sein Rechtsschutz.

So geschah es einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bis zum 30. April 2008 befristet war. Sein Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sechs Werktagen zum 29. März 2008. Der Arbeitnehmer bot zwar seine Arbeitskraft bis zum 30. April 2008 an, erhob aber keine Kündigungsschutzklage. Später verlangte er für die Zeit vom 30. März bis zum 30. April 2008 Bezahlung von dem Arbeitgeber. Er machte geltend, die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist könne er auch nach Ablauf von drei Wochen noch geltend machen.

Dem hat jetzt das Bundesarbeitsgericht in letzter Instanz widersprochen und damit Entgeltansprüche für die fragliche Zeit verneint. Die dreiwöchige Klagefrist sei auch dann einzuhalten, wenn die ordentliche Kündigung rechtswidrig ist, weil der befristete Vertrag weder die Möglichkeit vorsieht, das Arbeitsverhältnis ordentlich zu kündigen noch die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages vereinbart ist, der ein solches Kündigungsrecht enthält. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Gesetzgeber habe im Interesse einer raschen Klärung der Frage, ob eine Kündigung das Arbeitsverhältnis beendet hat oder nicht, für die Geltendmachung aller Unwirksamkeitsgründe eine einheitliche Klagefrist von drei Wochen vorgesehen. Entgegen der Auffassung des Arbeitnehmers handele es sich vorliegend auch nicht nur um einen Streit um die Dauer der Kündigungsfrist. Vielmehr mache er geltend, dass die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses als solche unwirksam sei.

Im Ergebnis müssen Arbeitnehmer darauf achten, auch in Fällen der beschriebenen Art rechtzeitig Kündigungsschutzklage zu erheben, wenn sie keine Rechtsverluste hinnehmen wollen.

Neuer Entgeltfortzahlungsanspruch bei zwischenzeitlicher Arbeitsfähigkeit

Die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers zwischen zwei unterschiedlichen Krankheiten führt zum Vorliegen zweier selbstständiger Verhinderungsfälle mit der Folge, dass ein erneuter Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Wenn während des Bestehens einer Krankheit eine weitere Krankheit hinzutritt, die ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung auf sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer bei entsprechender Dauer der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderung die Sechswochenfrist nur einmal in Anspruch nehmen.

Anders ist es nach Auffassung des Gerichts aber, wenn ein Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich arbeitet oder wenn er zwischen den beiden Krankheiten zwar arbeitsfähig war, tatsächlich aber nicht arbeiten konnte, weil er nur für wenige, außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden arbeitsfähig war. Auch in diesen Fällen entstehe ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Zeugniserteilungspflicht des ehemaligen Arbeitgebers

Eine Beschäftigte und ihre ehemalige Arbeitgeberin hatten einen Vergleich geschlossen, in dem sich die Arbeitgeberin verpflichtete, der Arbeitnehmerin ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis zu erteilen. In dem Vergleich hieß es weiter: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass die abschließende Leistung und die abschließende Führungsbewertung der Klägerin mit befriedigend bewertet werden wird. Die Klägerin darf der Beklagten dabei einen Vorschlag unterbreiten.“

In der Folgezeit kam es zum Streit über das betreffende Zeugnis. Schließlich beantragte die Arbeitnehmerin gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin die Festsetzung von Zwangsmitteln, da diese ihrer Verpflichtung zur Erteilung eines dem Vergleich entsprechenden Arbeitszeugnisses nicht nachgekommen sei. Zwar erwähne das Zeugnis die volle Zufriedenheit der Arbeitgeberin bei der Leistungsbeurteilung. Dem schließe sich aber der Satz an: „Die übertragenen Arbeiten führte Frau ... mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit der erforderlichen Terminüberwachung zu meiner vollen Zufriedenheit durch.“ Letzteres schränke die vorherige Aussage ein.

Die Arbeitgeberin wehrte sich mit dem Hinweis darauf, dass sie von der Arbeitnehmerin keinen Vorschlag zu dem Zeugnis erhalten habe. Auch habe die Arbeitnehmerin Aufforderungen ignoriert, ihr das Arbeitszeugnis des vorhergehenden Arbeitgebers vorzulegen. Zudem bestünden gegen die Arbeitnehmerin noch Schadensersatzansprüche.

Das Landesarbeitsgericht Hamm gab der Arbeitnehmerin recht. Dabei widersprach es zunächst dem Einwand der Arbeitgeberin, die Zeugniserteilung von der Übersendung eines Zeugnisvorschlags abhängig machen zu dürfen. In

dem Vergleich sei der Arbeitnehmerin nur die Möglichkeit eingeräumt worden, einen Vorschlag zu machen, eine entsprechende Pflicht bestehe indessen nicht. Ebenso wenig könne die Arbeitgeberin verlangen, dass ihr frühere Zeugnisse vorgelegt werden. Erst recht sei die Zeugniserteilungspflicht nicht daran gekoppelt, ob gegebenenfalls noch Schadensersatzansprüche gegen die Arbeitnehmerin bestehen.

Sodann setzte sich das Gericht auch inhaltlich mit den Formulierungen des Zeugnisses auseinander und betonte, dass die Arbeitgeberin mit diesen ihrer in dem Vergleich eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Der von der Arbeitnehmerin beanstandete Satz lasse nur die Interpretation zu, dass sie im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Aufgaben nur die Terminüberwachung äußerst sorgfältig und genau und damit zur vollen Zufriedenheit der Arbeitgeberin durchgeführt hat. Damit werde die Beurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ im Sinne einer umfassenden Bewertung der von ihr erledigten Aufgaben entwertet und entspreche das Zeugnis keinesfalls mehr der Notenstufe befriedigend. Da sich die Arbeitgeberin aber zur Erteilung eines Zeugnisses mit der Gesamtbewertung befriedigend verpflichtet habe, sei ihre Zeugniserteilungspflicht bisher nicht erfüllt, weshalb die Festsetzung von Zwangsmitteln gegen sie gerechtfertigt sei.

Finanzämter dürfen ohne Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse nicht schätzen

Fehlt ein vom Gutachterausschuss ermittelter Bodenrichtwert für ein zu bewertendes Grundstück, kann kein niedrigerer gemeiner Wert durch den Eigentümer nachgewiesen werden. Das darf nicht zu dessen Lasten berücksichtigt werden. Ebenso scheidet der Ansatz eines vom Finanzamt ermittelten gemeinen Werts aus.

Ein Krankenhaus war samt Grund und Boden als Sacheinlage in eine GmbH eingebracht worden. Zur Ermittlung der Grunderwerbsteuer musste das Finanzamt den anzusetzenden Grundstückswert für das zum Krankenhausgelände gehörende bebaute Grundstück ermitteln. Das Finanzamt forderte beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte eine ergänzende Bodenrichtwertermittlung zum 1.1.1996 an. Der Ausschuss lehnte ab, da es an einem gewöhnlichen Geschäftsverkehr fehle. Erneut beantragte das Finanzamt beim Gutachterausschuss die Ermittlung eines Bodenrichtwerts für das Krankenhausgelände. Erneut lehnte der Ausschuss ab. Diesmal mit der Begründung, er sei zur Ermittlung weder verpflichtet noch in der Lage.

Lässt sich für bebaute Grundstücke die übliche Miete nicht ermitteln, bestimmt sich der Wert nach der Summe des Werts des Grund und Bodens und des Werts der Gebäude. Dies gilt insbesondere, wenn die Gebäude zur Durchführung bestimmter Fertigungsverfahren, zu Spezialnutzungen oder zur Aufnahme bestimmter technischer Einrichtungen errichtet wurden und nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für andere Zwecke nutzbar gemacht werden können. Zu den Spezialnutzungen gehört auch die Verwendung als Klinik. Der Wert des Grund und Bodens ist, wie bei unbebauten Grundstücken, aber mit der Maßgabe zu ermitteln, dass ein Abschlag von 30 % vorzunehmen ist. Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach ihrer Fläche und den um 20 % ermäßigten Bodenrichtwerten, die die Gutachterausschüsse auf den 1.1.1996 ermittelt und den Finanzämtern mitgeteilt haben.

Unterlässt der Gutachterausschuss eine Ermittlung, darf bei der Feststellung des Grundstückswerts kein Bodenwert, sondern nur der Gebäudewert berücksichtigt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anspruch des Jugendhilfeträgers auf Erstattung von Kindergeld wegen Jugendhilfeleistungen

Der Anspruch des Jugendhilfeträgers auf Erstattung von Kindergeld wegen erbrachter Jugendhilfeleistungen ist begrenzt auf den Betrag, der gegenüber dem Kindergeldberechtigten durch Bescheid als Kostenbeitrag festgesetzt worden ist.

Dazu folgender Fall: Eine alleinstehende Mutter erhielt für ihre vier Kinder dreimal 154 € = 462 € und einmal 179 €, also insgesamt 641 € Kindergeld. Das Kindergeld für das älteste (volljährige) Kind wurde mit einem Betrag von monatlich 160,25 € an dieses Kind abgezweigt, sodass der Mutter noch 480,75 € verblieben. Für die drei jüngeren Kinder wurden Jugendhilfeleistungen erbracht. Der Jugendhilfeträger machte einen Erstattungsanspruch für diese Kinder geltend und zwar mit zweimal 154 € = 308 € und einmal 179 €, insgesamt 487 €.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs errechnet sich ein solcher Erstattungsanspruch je Kind aus der Gesamtsumme des Kindergeldes geteilt durch die Anzahl der Kinder. In diesem Fall wären das $641 : 4 \times 3 = 480,75$ €. Die Behörde konnte in diesem konkreten Fall höchstens den dem Kindergeldberechtigten verbleibenden Betrag von 480,75 € verlangen.

Bei der Berechnung nichtabzugsfähiger Schuldzinsen sind auch Überentnahmen der Vorjahre zu berücksichtigen

Sind in den Betriebsausgaben von Personenunternehmen Schuldzinsen enthalten, die nicht auf Investitionen beruhen, sind diese in Höhe von 6 % der sog. Überentnahmen steuerlich nicht abzugsfähig. Dabei kann ein Freibetrag von 2.050 € abgezogen werden. Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen in einem Wirtschaftsjahr sind. Zu den Überentnahmen gehören auch solche aus den Vorjahren. Auf die Summe aller Überentnahmen ist der Zinssatz von 6 % anzuwenden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bei erstmaliger Wahl der getrennten Veranlagung nach Ergehen eines Änderungsbescheides kann Gestaltungsmissbrauch vorliegen

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung wählen. Die besondere Veranlagung ist für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung möglich. Das Veranlagungswahlrecht kann bis zur Unanfechtbarkeit eines Einkommensteuerbescheides (auch Änderungsbescheides) ausgeübt werden. Eine einmal getroffene Wahl der Veranlagungsart kann bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides widerrufen werden. Es sei denn, es liegt eine rechtsmissbräuchliche oder willkürliche Antragstellung vor.

Wird mit der Wahl der getrennten Veranlagung ausschließlich das Ziel verfolgt, die Anrechnung der hälftigen von den Eheleuten geleisteten Steuerzahlungen zu erreichen und um gleichzeitig die Erhebung der auf den verstorbenen Ehepartner entfallenden Steuer bei den Erben durch Haftungsbeschränkung zu vermeiden, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg Gestaltungsmissbrauch vor.

Im Urteilsfall hatte der die getrennte Veranlagung beantragende Ehegatte zuvor als Erbe das Nachlasskonkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten beantragt. Die sich durch die getrennte Veranlagung ergebende Nachzahlung des verstorbenen Ehegatten wäre vom Finanzamt nicht realisierbar gewesen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Gestaltungsmissbrauch liegt grundsätzlich vor, wenn eine unangemessene Gestaltung gewählt wird, die im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und durch beachtliche außersteuerliche Gründe nicht gerechtfertigt werden kann.

Bücher als Arbeitsmittel eines Lehrers

Lehrer können Ausgaben für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten abziehen, wenn die Literatur unmittelbar der Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben dient und ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich verwendet wird.

Dafür muss für jedes einzelne Buch konkret dargelegt werden, wann, in welcher Klasse, in welchem Fach, zu welchem Thema und in welchem Umfang welcher konkrete Teil des jeweiligen Schriftwerks Eingang in den Unterricht gefunden hat. Insbesondere bei Büchern gesellschaftspolitischer und allgemeinbildender Art muss ausgeschlossen werden, dass die Bücher und Zeitschriften nicht auch aus privaten Gründen erworben wurden. Dabei darf nicht allein auf die Verwendung der Schriftwerke im Unterricht abgestellt werden. Denn auch der Gebrauch der Literatur zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, kann eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung begründen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Buchwertermittlung des Milchlieferrechts bei Abspaltung vom Grund und Boden

Seit Einführung der Milchgarantieverordnung (MGV) wird die Milchreferenzmenge (Milchlieferrecht) als ein vom Grund und Boden abgespaltenes immaterielles Wirtschaftsgut behandelt. Sein Buchwert ist nach Maßgabe der Gesamtwertmethode vom festgestellten Wert des Grund und Bodens abzuspalten. Die Aufteilung ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der MGV am 2. April 1984, aber bezogen auf das Wertverhältnis zum Stichtag 1. Juli 1970 vorzunehmen. Der auf diesen Stichtag festgestellte Wert des Grund und Bodens ist im selben Verhältnis aufzuteilen, in dem sich die Marktpreise für die Milchlieferrechte und der isoliert bewertete Grund und Boden nach der Entstehung des Wirtschaftsguts Milchlieferrecht gegenüberstehen.

Der Wert des Grund und Bodens ergibt sich aus den Bodenrichtwerten oder dem Wert aus Kaufpreissammlungen zum letzten vor der Einführung der MGV liegenden Stichtag. Der Wert des Milchlieferrechts soll zum Stichtag 2. April 1984 mit 0,80 DM/kg angenommen werden. Danach ist formelhaft eine flurstücksbezogene Berechnung der Buchwertabspaltung nach der Gesamtwertmethode durchzuführen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Dänische Altersrenten unterliegen dem Progressionsvorbehalt mit dem Besteuerungsanteil für gesetzliche Renten

In Dänemark gibt es zwei verschiedene Renten. Die DSS-Rente wird ausschließlich aus Steuern finanziert und hängt von der Dauer des Wohnsitzes in Dänemark ab. Außerdem wird noch die beitragsabhängige ATP-Rente gezahlt.

Ein im Inland wohnender Rentner bezog 2005 neben dem deutschen Einkommen auch die beiden Renten aus Dänemark. Diese Renten sind aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Dänemark im Inland nicht steuerpflichtig, unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt. Dieser führt dazu, dass das inländische Einkommen mit dem Steuersatz belastet wird, der sich unter Hinzurechnung des ausländischen Einkommens ergibt. Streitig war, mit welchem Besteuerungsanteil die dänischen Renten hinzuzurechnen waren.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die dänischen Renten mit dem Besteuerungsanteil für gesetzliche Renten anzusetzen sind. Für 2005 betrug dieser 50 %.

Die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag ist für jedes Kind gesondert durchzuführen

Im Rahmen der Steuerveranlagung wird überprüft, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu einer größeren Entlastung der Steuerpflichtigen führt (sog. Günstigerprüfung). Dabei zieht man vom zu versteuernden Einkommen den Kinderfreibetrag ab, ermittelt die hierauf entfallende Steuerminderung und vergleicht sie mit dem gezahlten Kindergeld. Bei mehreren Kindern können wegen des progressiven Steuertarifs die Kürzung und der Vergleich aller Kinderfreibeträge in einer Summe günstiger sein, als wenn diese Überprüfung für jedes Kind gesondert vorgenommen wird.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Günstigerprüfung für jedes Kind gesondert durchzuführen ist. Dadurch kann für ein Kind der Kinderfreibetrag, für ein anderes das Kindergeld günstiger sein.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Teilnahme eines Sportlers an Werbeveranstaltungen und PR-Auftritten für den nationalen Sportbund

Ein Berufssportler übt eine Werbetätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs aus, wenn er selbstständig und nachhaltig sowie mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird und sich die Werbetätigkeit als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Auch Spitzensportler (z. B. Fußballnationalspieler), die Mannschaftssport betreiben, können, wenn sie Werbeleistungen erbringen, die außerhalb der nichtselbstständigen Tätigkeit für ihren Verein vermarktet werden, einer gewerblichen (Neben-)Tätigkeit nachgehen.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass ein Fußballnationalspieler Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, wenn er für den Deutschen-Fußballbund an Werbeveranstaltungen und PR-Auftritten der Nationalmannschaft teilnimmt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Ein Berufssportler wird als Arbeitnehmer tätig, wenn er auf Grundlage seines Arbeitsvertrags verpflichtet ist, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen oder für den Sponsor des Vereins wirbt.

Geldwerter Vorteil aus der Veräußerung von Wandendarlehen bei erst späterer Begründung eines Arbeitsverhältnisses

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Wandendarlehens kann zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen. Wird das Dienstverhältnis dazu erst später begründet, muss jedoch ein eindeutiger Zusammenhang mit diesem Arbeitsverhältnis feststellbar sein.

Das Besondere an diesem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war, dass der später als Arbeitnehmer Tätige zunächst Kommanditist einer nachfolgend in eine GmbH umgewandelten Kommanditgesellschaft war. Die Verträge über ein Wandendarlehen mit Wandlungsrecht wurden noch vor der Umwandlung abgeschlossen.

Der Gläubiger veräußerte die Hälfte des Wandendarlehens nach Ablauf der vereinbarten Sperrfrist. Zu diesem Zeitpunkt war er Arbeitnehmer der GmbH. Das Finanzamt erfasste die dabei erzielten erheblichen Gewinne zunächst als Einkünfte aus Kapitalvermögen, später ging man jedoch von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus.

Ob in einem solchen Fall Arbeitslohn vorliegt, hängt von einem „eindeutigen Veranlassungszusammenhang“ mit einem Arbeitsverhältnis ab. Die Tatsache, dass der Begünstigte zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts Arbeitnehmer war, genügt alleine nicht für die Annahme von steuerpflichtigen Sachbezügen.

Kein Anspruch auf Pauschalen für Übernachtungen im Ausland bei vollständiger Übernahme der Kosten durch Arbeitgeber

Sind bei Übernachtungen eines Arbeitnehmers im Ausland die tatsächlichen Kosten niedriger als die Übernachtungspauschalen nach den Lohnsteuer-Richtlinien, können die Differenzbeträge nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber die tatsächlichen Kosten in voller Höhe erstattet.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass der Arbeitnehmer in solchen Fällen gar nicht belastet sei und der Ansatz von Pauschalen zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde.

Kindergeldanspruch eines türkischen Staatsbürgers nach dem vorläufigen Europäischen Abkommen über soziale Sicherheit

Ein türkischer Staatsbürger hat Anspruch auf Kindergeld ab sechs Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Leistungen für ihn werden im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie für einen deutschen Staatsbürger gewährt.

Die Grundlage für einen solchen Kindergeldanspruch bildet das vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (VEA) vom 11. Dezember 1953. Dieses Abkommen ist englisch- und französischsprachig verfasst, so dass sich bei der Übersetzung Zweifel ergeben haben. Hier ging es insbesondere um die Begriffe „reside“ oder „résider“, die mit „wohnen“ in der deutschen Fassung übersetzt wurden. Mit „wohnen“ ist nicht nur der Aufenthalt in einer eigenen Wohnung gemeint. Vielmehr bedeutet dies auch „gewöhnlicher Aufenthalt“ und gilt z. B. für die Unterbringung in einem Übergangwohnheim.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nachweis der Bedürftigkeit bei Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Angehörige

Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an unterhaltsberechtigte Personen ist deren Bedürftigkeit. Eine solche kann nicht unbedingt unterstellt werden. Es besteht die widerlegbare Vermutung, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Bedürftigkeit vorliegt.

Dieses Problem wird deutlich bei Angehörigen im Ausland, die im Bereich der Landwirtschaft tätig sind. Die Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit in anderen Staaten werden nach anderen Grundsätzen ermittelt als in der Bundesrepublik. Damit sind die Angaben in einer Unterhaltsbescheinigung einer ausländischen Behörde nicht unbedingt geeignet, um eine Bedürftigkeit nachzuweisen. Es bedarf weiterer Ermittlungen und Nachweise, um die Höhe der tatsächlichen Einkünfte beurteilen zu können.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass Unterhaltszahlungen nicht auf die Monate vor ihrer Zahlung zurückbezogen werden können. Eine für solche Fälle vorgesehene zeitanteilige Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags erfolgt nur dann nicht, wenn eine erste Zahlung bereits am Jahresanfang erfolgt.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich durch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens jedoch 1.200 € der angefallenen Lohnkosten. Eine Voraussetzung ist, dass es sich bei den Aufwendungen dem Grunde nach nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt.

Der Abzugsbetrag wird haushaltsbezogen gewährt. Entscheidend ist auf die Lebensführung am Ort der Dienstleistung abzustellen, der Familienstand ist unerheblich. Dieser Betrachtungsweise folgend ist der Singlehaushalt genauso begünstigt wie der Familienhaushalt. Alleinstehende, die in zwei Wohnungen gemeinsam wirtschaften, haben die Steuerermäßigung wie getrennt veranlagte Ehegatten unter sich aufzuteilen. Verfügen Ehegatten über zwei verschiedene Wohnsitze, kommt auch für sie der Abzug nur einmalig in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerfalle bei der Übertragung des selbst genutzten Einfamilienhauses auf den Ehepartner

Der Ehemann war Eigentümer des von ihm und seiner Ehefrau zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses. Er übertrug dieses Grundstück gegen Zahlung einer lebenslangen Rente auf seine Ehefrau. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragten die Eheleute den Abzug des Ertragsanteils der von der Ehefrau an ihren Ehemann geleisteten Rentenzahlungen als Sonderausgaben. Das Finanzamt lehnte nicht nur den Sonderausgabenabzug ab, sondern versteuerte auch noch den Ertragsanteil der von der Ehefrau gezahlten Rente als Einnahme aus wiederkehrenden Leistungen des Ehemanns. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Richtigkeit der Sichtweise des Finanzamts.

Werden im Zuge einer privaten Vermögensumschichtung gleichbleibende wiederkehrende Zahlungen als Gegenleistung vereinbart, ist der darin enthaltene Ertragsanteil nicht als Sonderausgabe abzugsfähig. Gleiches gilt für Unterhaltsleistungen oder private Unterhaltsrenten.

Abzugsfähig sind lediglich auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Sonst würde es sich dem Grunde nach um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handeln. Die Aufwendungen müssen außerdem zu einer wirtschaftlichen Belastung bei der die Rente oder dauernde Last zahlenden Person führen, dürfen aber nicht den Charakter einer Gegenleistung haben.

Zu den Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen gehören auch die Ertragsanteile einer Veräußerungsrente. Bei dieser Vertragsart ist der Kaufpreis in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen. Der Ertragsanteil unterliegt der Besteuerung. Dies erfolgt unabhängig von der Frage, ob der Betrag beim Zahlenden steuerlich geltend gemacht werden kann.

Verzicht auf verfallbare Pensionsansprüche

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die nicht unwesentlich beteiligt sind und zusammen mit anderen Gesellschafter-Geschäftsführern über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen, fallen nicht unter die Schutzwirkung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Deshalb findet das BetrAVG und somit auch die dort verankerten gesetzlichen Vorschriften zur Unverfallbarkeit bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern keine unmittelbare Anwendung. Es bedarf bei diesem Personenkreis zur Regelung der Unverfallbarkeit des Pensionsanspruchs einzelvertraglicher Abreden im Dienstvertrag bzw. in der Pensionsvereinbarung. Fehlt eine vertragliche Regelung zur Frage der Unverfallbarkeit, so wird eine Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nie unverfallbar. Sollen bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nicht sämtliche Pensionsansprüche des Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführers verfallen, so ist eine vertragliche Regelung über die Unverfallbarkeit unerlässlich.

Liegen lediglich verfallbare Pensionsansprüche vor, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf Folgendes zu beachten:

- Werden mit dem Verzicht auf bisher nicht unverfallbare Ansprüche aus Pensionszusagen gleichzeitig die Dienstverhältnisse der Pensionsberechtigten beendet, ist die damit verbundene Einlage mangels Werthaltigkeit der Pensionsanswartschaften mit einem Teilwert von 0 Euro zu bewerten.
- Der Gewinn der Gesellschaft ist in Höhe der Pensionsrückstellungen zu erhöhen.
Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung bei Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft

Für eine Zusammenveranlagung von Ehegatten ist Voraussetzung, dass diese nicht dauernd getrennt leben. Ein Ende dieser ehelichen Lebensgemeinschaft muss auf Grund äußerer Umstände erkennbar sein. Nur die Ankündigung einer Trennung alleine genügt nicht. Dies macht der nachfolgend geschilderte Fall deutlich:

Ein Ehepaar lebte bis Dezember 2000 in einer gemeinsamen Wohnung. Anfang Dezember trat der Ehemann eine Kur an. Seine Frau hatte ihm noch vor Kurantritt mitgeteilt, dass sie sich von ihm trennen wolle. Die Kur war im Januar 2001 beendet. Der Ehemann holte nach seiner Rückkehr den größten Teil seiner persönlichen Gegenstände in der ehelichen Wohnung ab und bezog eine andere Wohnung.

Es stellte sich hier die Frage, ob für 2001 die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorlagen. Dies ist zu bejahen, weil die Trennung erst im Januar 2001 vollzogen wurde, die Kur-Abwesenheit des Ehemannes war in dem Zusammenhang nicht ausschlaggebend.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wiederaufnahme der doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort auch ohne Wohnsitzwechsel möglich

Ein Arbeitnehmer unterhielt in A einen eigenen Hausstand und berufsbedingt am Beschäftigungsort B eine Eigentumswohnung. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten an. Zwischendurch beurlaubte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer für einen Zeitraum von zehn Monaten, damit er einen Lehrauftrag in der Stadt C erfüllen konnte. Dort mietete der Arbeitnehmer eine Wohnung an. Die Eigentumswohnung in B stand während dieser Zeit leer. Für die ersten drei Monate nach seiner Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsort beantragte der Arbeitnehmer die Anerkennung von Mehraufwendungen für Verpflegung. Dies wurde vom Finanzamt abgelehnt.

Der zur Entscheidung angerufene Bundesfinanzhof bestätigte aber die von dem Arbeitnehmer vertretene Auffassung. Die eigene Haushaltsführung am Beschäftigungsort B wurde für die Zeit der Erfüllung des Lehrauftrags in C aufgegeben. Sie musste nach Rückkehr aus C neu aufgenommen werden. Dabei ist es unerheblich, dass die Eigentumswohnung in B nicht veräußert, sondern im Hinblick auf die spätere Rückkehr beibehalten wurde. Die erneute Begründung einer doppelten Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort setzt nicht voraus, dass dort eine neue Wohnung bezogen wird. Auch der Umstand, dass die Verpflegungssituation an diesem Ort bekannt ist, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Zeitliche Begrenzung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung verfassungsgemäß

Das Gesetz lässt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen für jeden Tag der Abwesenheit vom eigenen Hausstand zu, weil die Mehraufwendungen bei Beköstigung nur in einem Haushalt nicht anfallen würden. Allerdings ist die Abzugsfähigkeit auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt.

Diese Beschränkung sieht der Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß an. Der Gesetzgeber habe typisierend unterstellt, dass nach einem Zeitraum von drei Monaten eine Verpflegungssituation vorzufinden sei, die keinen beruflich veranlassten Mehraufwand mehr nach sich ziehe. Aufgrund dieser im Gestaltungsermessens liegenden Typisierung einer Übergangszeit scheidet ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung für ausscheidenden Mitunternehmer einer Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr

Gewerbetreibende mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr haben ihren Gewinn in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem ihr Wirtschaftsjahr endet. Das gilt auch für gewerblich tätige Mitunternehmerschaften, hat aber keine Bedeutung für im Laufe des Wirtschaftsjahrs ausscheidende Mitunternehmer. Deren Gewinn ist im Jahr ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu erfassen.

Das Wirtschaftsjahr einer Mitunternehmerschaft bleibt im Fall des zwischenzeitlichen Ausscheidens eines Gesellschafters unverändert bestehen. Es entsteht kein Rumpfwirtschaftsjahr. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesellschaft selbst aufgelöst wird. Für den ausscheidenden Mitunternehmer endet demgegenüber der Gewinnermittlungszeitraum mit seinem Ausscheiden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob Einzelheiten der Gewinnermittlung erst nach seinem Ausscheiden vereinbart werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern ist nicht möglich

Nur Ehegatten haben die Möglichkeit zwischen den im Einkommensteuergesetz genannten Veranlagungsarten (Zusammenveranlagung, getrennte Veranlagung, besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung) zu wählen.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass für eingetragene Lebenspartner kein Anspruch auf Zusammenveranlagung besteht. Der Ausschluss einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting ist nach Auffassung des Gerichts nicht verfassungswidrig und verstößt auch nicht gegen europarechtliche Bestimmungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zuzahlungen zum Kurzarbeitergeld können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein

Monatliche Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind keine steuerfreie Abfindungen, wenn sie zum Ausgleich der durch die Kurzarbeit entstehenden Nachteile gezahlt werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und der Arbeitnehmer nach Aufhebung in ein Arbeitsverhältnis mit einer externen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft eintritt.

Bis einschließlich 2005 waren Abfindungen wegen einer durch den Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerfrei. Grund für die Abfindungszahlung muss also die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sein. Werden solche Zahlungen als Ausgleich für die Nachteile des Kurzarbeitergelds gewährt, liegt keine steuerbegünstigte Abfindung vor. Die Zuschüsse sind laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Freibeträge für Abfindungszahlungen werden seit dem Veranlagungszeitraum 2006 nicht mehr gewährt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung

Seit 2004 sind Verluste im Rahmen des Verlustvortrags nur noch begrenzt verrechnungsfähig. Über einen Sockelbetrag von 1 Mio. € hinaus können nur noch 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, die 1 Mio. € übersteigen, mit alten Verlusten ausgeglichen werden. Die restlichen Einkünfte werden unabhängig von den Verlusten der Vorjahre der Besteuerung unterworfen (sog. Mindestbesteuerung).

Beispiel: Eine GmbH hat einen bestehenden Verlustvortrag von 3 Mio. € und erzielt im aktuellen Veranlagungszeitraum vor Verlustausgleich ein zu versteuerndes Einkommen von 2 Mio. €. Verluste von 1,6 Mio. € können ausgeglichen werden. Für 400.000 € fallen Steuern an.

Nicht ausgeglichene Verlustvorträge können erst in den Folgejahren abgezogen werden, sodass es zu einer zeitlichen Streckung des Verlustabzugs kommt. Treten jedoch Umstände ein, durch die ein Verlustausgleich in den Folgejahren nicht mehr möglich ist (Umstrukturierungen, Gesellschafterwechsel, Liquidation), wird aus der zeitlichen Streckung eine Definitivbelastung. Für solche Fälle hat der Bundesfinanzhof in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung geäußert. Die Entscheidung in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

Gewerbsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen durch nicht natürliche Personen ist verfassungsgemäß

Veräußert eine natürliche Person, die an einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unmittelbar beteiligt ist, Anteile dieser Mitunternehmerschaft, unterliegt der Gewinn nicht der Gewerbsteuer. Anders ist es hingegen, wenn eine Kapital- oder Personengesellschaft ihren Mitunternehmeranteil veräußert. Der Gewinn wird mit Gewerbsteuer belastet. Diese unterschiedliche Behandlung verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes, da die Ungleichbehandlung durch die Unterschiede in der Rechtsform bzw. als Maßnahme zur Verhinderung von Steuerumgehungen gerechtfertigt ist.

Auch durfte der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festlegen, dass bei Veräußerungen nur unmittelbare Beteiligungen von natürlichen Personen an Mitunternehmerschaften zur Gewerbsteuerfreiheit führen. Bei mehrstufigen Personengesellschaften sei es für das Betriebsfinanzamt nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, ob und in welchem Umfang eine natürliche Person mittelbar an dem Veräußerungsgewinn einer Personengesellschaft beteiligt ist.

Beispiel: Gesellschafter G ist unmittelbar an der A GmbH und Co. KG (Obergesellschaft) beteiligt. Diese veräußert ihre Anteile an der B OHG (Untergesellschaft). Der Gewinn aus der Veräußerung unterliegt bei der Obergesellschaft auch insoweit der Gewerbsteuer, als er auf den G entfällt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Amtsniederlegungserklärung eines GmbH-Geschäftsführers

Erklärungsadressat einer Niederlegungserklärung des GmbH-Geschäftsführers ist grundsätzlich das Bestellungsorgan, mithin die Gesellschafter. Die Erklärung ist aber auch dann wirksam, wenn sie zwar an die

Gesellschaft adressiert ist, jedoch einer Person zugeht, die zugleich weiterer Geschäftsführer und Mitgesellschafter der GmbH ist.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm)

Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung können auch außerhalb der Abrechnung erteilt werden

Ein Mieter verweigerte die Zahlung aus einer Betriebskostenabrechnung mit der Begründung, diese entspräche nicht den vom Gesetzgeber geforderten formellen Anforderungen.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Betriebskostenabrechnung formell ordnungsgemäß, wenn sie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält. Sofern keine besonderen Abreden zwischen den Parteien getroffen werden, sind in die Abrechnung die Erläuterung des Verteilerschlüssels, die Berechnung des Mieteranteils und die Berücksichtigung der Vorauszahlungen als Mindestangaben aufzunehmen. Dabei sind auch Erläuterungen zu berücksichtigen, die der Vermieter dem Mieter außerhalb der Abrechnung mitgeteilt hat, zum Beispiel im Mietvertrag, anlässlich einer vorherigen Abrechnung oder auf eine Nachfrage des Mieters hin. Es ist lediglich erforderlich, dass dies vor Ablauf der Abrechnung geschieht. Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter in einem vorherigen Rechtsstreit über eine andere Nebenkostenabrechnung die Aufteilung bestimmter Kosten in einem Schreiben erläutert. Dies sah das Gericht als ausreichend an.

Vermieter muss Kostenanteile für leerstehende Wohnungen tragen

Ein Vermieter hat bei der Verteilung der Betriebskosten im Regelfall den auf leerstehende Wohnungen entfallenden Kostenanteil zu tragen.

Das Kammergericht Berlin hat in einer Entscheidung dem Vermieter das Vermietungsrisiko zugewiesen. Im entschiedenen Fall hatte dieser die Kosten der Hausbeleuchtung auf die Mieter umgelegt und eine leerstehende Wohnung bei der Betriebskostenabrechnung unberücksichtigt gelassen. Nach Auffassung des Gerichts kann der Vermieter das Risiko eines Wohnungsleerstands nicht auf die Mieter abwälzen, sondern hat es selbst zu tragen.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2011

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2011 gelten folgende Sachbezugswerte:

| Sachbezugswert freie Unterkunft | Monat € | Kalendertag € |
|---------------------------------|------------|------------------|
| Alte und Neue Bundesländer | 206,00 | 6,87 |

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2011

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2011 gelten folgende Werte:

| | Monat € | Kalendertag € |
|---|------------|------------------|
| Werte für freie Verpflegung | | |
| alle Mahlzeiten | 217,00 | 7,24 |
| Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung | | |
| Frühstück | 47,00 | 1,57 |
| Mittag- u. Abendessen je | 85,00 | 2,83 |

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,83 € für Mittag-/Abendessen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2011

Ab 1. Januar 2011 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

| | 2011 jährlich € | 2010 jährlich € | 2011 monatlich € | 2010 monatlich € |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| West | | | | |
| Krankenversicherung | 44.550,00 | 45.000,00 | 3.712,50 | 3.750,00 |
| Pflegeversicherung | 44.550,00 | 45.000,00 | 3.712,50 | 3.750,00 |
| Rentenversicherung | 66.000,00 | 66.000,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| Arbeitslosenversicherung | 66.000,00 | 66.000,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| Ost | | | | |
| Krankenversicherung | 44.550,00 | 45.000,00 | 3.712,50 | 3.750,00 |
| Pflegeversicherung | 44.550,00 | 45.000,00 | 3.712,50 | 3.750,00 |
| Rentenversicherung | 57.600,00 | 55.800,00 | 4.800,00 | 4.650,00 |
| Arbeitslosenversicherung | 57.600,00 | 55.800,00 | 4.800,00 | 4.650,00 |

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 49.500 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 44.550 €.

Bundesfinanzhof legt die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dem Europäischen Gerichtshof vor

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Bisher gehen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, dass eine sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen auch vorliegt, wenn der Unternehmer wesentliche Betriebsgrundlagen (wie z. B. das Betriebsgrundstück) nicht an den Erwerber veräußert (das heißt, das Eigentum überträgt), sondern nur langfristig an diesen verpachtet.

Der Bundesfinanzhof hat Bedenken, ob diese Auffassung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist oder ob dieses nicht die Übertragung des Eigentums verlangt. Er hat die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im Ganzen deshalb dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, unterliegt die Veräußerung der einzelnen Gegenstände der normalen Umsatzbesteuerung.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2011 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2011 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2010 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2010 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2011 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2011 bis zum 10.2.2011 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2011 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2011 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Eftels der Summe der Vorauszahlungen für 2010 angemeldet und bis zum 10.2.2011 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2012 fällige Vorauszahlung für Dezember 2011 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2011 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2011 zu stellen.

Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Die 1 %-Regelung zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf die nichtunternehmerische Nutzung eines Fahrzeugs kann nur einheitlich in Anspruch genommen werden

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für Privatfahrten, ist diese Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer kann in einem vereinfachten Verfahren nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Danach ist Bemessungsgrundlage 1 % des Bruttolistenpreises des betreffenden Neuwagenpreises pro Monat. Von diesem Wert ist für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Beispiel: Bruttolistenpreis des betreffenden Neufahrzeugs 50.000 €

1 % pro Monat sind 500 €, jährlich also $12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage beträgt nach einem Abschlag von 20 % somit 4.800 €. Die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung beträgt $19 \% = 912 \text{ €}$.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Unternehmer die Vereinfachungsregelung nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen. Er kann nicht den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ermitteln und den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tatsächlichen Kosten ermitteln, wenn dies zu einem höheren Abschlag führen würde. Will der Unternehmer von der Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch machen, muss er den Anteil der Privatfahrten anhand eines Fahrtenbuchs ermitteln oder anhand seiner betrieblichen Verhältnisse schätzen.

Geldumtausch durch Wechselstube ist umsatzsteuerlich eine Dienstleistung und keine Lieferung von Geld

Eine Wechselstube, die in- und ausländische Banknoten und Münzen an- und verkauft, erbringt damit umsatzsteuerlich eine steuerfreie sonstige Leistung und nicht die Lieferung von Geld. Die Wechselstube kann, obwohl steuerfreie Ausgangsleistungen im Regelfall den Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen ausschließen, die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen abziehen, soweit sie diese Leistung an Personen erbringt, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Diesen Nachweis kann die Wechselstube in jeder beliebigen Form führen. Da es sich nicht um Lieferungen handelt, gelten die strengen gesetzlichen Anforderungen an den Nachweis bei Ausfuhrlieferungen nicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Geschäftsführender Komplementär einer Kommanditgesellschaft kann umsatzsteuerlich nicht selbstständig tätig sein

Ob der geschäftsführende Komplementär einer Kommanditgesellschaft die Geschäftsführung selbstständig oder nicht selbstständig ausführt, hängt maßgeblich von den getroffenen Vereinbarungen ab. Ergibt sich daraus, dass der Komplementär im Innenverhältnis an die Weisungen der die Kommanditgesellschaft beherrschenden Personen gebunden ist, wird er regelmäßig nicht selbstständig tätig. Auf das selbstständige Auftreten des Komplementärs im Außenverhältnis, das nicht eingeschränkt werden kann, kommt es nicht an. Wird der Komplementär nicht selbstständig tätig, unterliegt die von der Kommanditgesellschaft für die Geschäftsführung gezahlte Vergütung nicht der Umsatzsteuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Geschäftsveräußerung bei Übertragung eines Grundstücks an den Organträger zwecks Verpachtung an die Organgesellschaft

Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn der Erwerber die wesentlichen Betriebsgrundlagen übernimmt und u. a. die vom Veräußerer ausgeübte Unternehmenstätigkeit fortsetzt. Handelt es sich um ein Vermietungsunternehmen, muss die Vermietungstätigkeit fortgesetzt werden. Mit dieser Kernaussage hat der Bundesfinanzhof die familieninterne Grundstücksübertragung von der Ehefrau auf den Ehemann als zur Korrektur des Vorsteuerabzugs führende Entnahme gewertet. Dem lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Ehefrau hatte ein Grundstück mit einer Büro- und Werkhalle bebaut. Während der Bauphase beantragte sie den Vorsteuerabzug für die entstandenen Baukosten. Zur Begründung trug sie vor, dass das Grundstück nach Fertigstellung der Bauten an eine GmbH verpachtet würde. Alleingesellschafter und Geschäftsführer dieser GmbH war ihr Ehemann. Das Finanzamt gewährte den Vorsteuerabzug.

Unmittelbar nach Beginn der Verpachtung erklärte der Ehemann dem Finanzamt, dass er wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks sei. Er werde zukünftig auch rechtlicher Eigentümer. Ein auf ihn als Vermieter lautender Pachtvertrag wurde vorgelegt. Die Eigentumsumschreibung erfolgte acht Monate später, allerdings umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und der Bundesfinanzhof folgten dieser Betrachtung mit fatalen Folgen für die Beteiligten.

Der Ehefrau wurde der Vorsteuerabzug zunächst im Hinblick auf ihre beabsichtigte steuerpflichtige Verpachtung des Grundstücks gewährt. Es handelte sich um die beabsichtigte Gründung eines Vermietungsunternehmens. Die anfangs wirtschaftlich und später auch rechtlich vollzogene Grundstücksübertragung auf ihren Ehemann stellt allerdings eine steuerfreie Entnahme und keine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung dar.

Der Ehemann hat die Vermietungstätigkeit nicht fortgesetzt. Als Folge seiner Grundstücksüberlassung an die GmbH ist er als deren Organträger anzusehen. Die Organstellung führt dazu, dass die Umsätze zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft als sog. Innenumsätze zu beurteilen sind. Damit wird keine Vermietungstätigkeit fortgesetzt. Der erwerbende Organträger nutzt das Grundstück durch die Organgesellschaft als Teil seines eigenen Unternehmens.

Folge dieser Beurteilung war die Korrektur und der endgültige Verlust des Vorsteuerabzugs. Dieses Ergebnis wäre allein durch eine Option zur Steuerpflicht für das Veräußerungsgeschäft zwischen den Ehegatten vermeidbar gewesen.

Vom Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung des Auftragnehmers unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Eine freie Journalistin war vorwiegend für eine Rundfunkanstalt selbstständig tätig und wurde jeweils kurzfristig für einzelne Programmvorhaben verpflichtet. Nach dem Sozialgesetzbuch musste die Rundfunkanstalt ihr einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zahlen, den sie nicht der Umsatzsteuer unterwarf. Der Bundesfinanzhof sah das auch so, weil der Zuschuss aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu zahlen und unabdingbar war.

Kostenverteilungsschlüssel einer Gemeinschaftsordnung kann nur aus gewichtigen Gründen geändert werden

Die Gemeinschaftsordnung einer Wohnungseigentümergeinschaft sah eine Umlage der Betriebs-, Instandhaltungs- und aller mit der Bewirtschaftung des Gemeinschaftseigentums zusammenhängenden Kosten im Verhältnis der Miteigentumsanteile vor. Eine Änderung dieser Regelung war bei Vorliegen sachlicher Gründe mit einfacher Mehrheit möglich, sofern einzelne Eigentümer dadurch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht unbillig benachteiligt würden. Nachdem ein Eigentümer den zu seinem Sondereigentum gehörenden Spitzboden zu Wohnraum ausgebaut hatte, begehrte ein Miteigentümer einen neuen Kostenverteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der Wohnflächen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Änderung des in der Gemeinschaftsordnung bestimmten Verteilungsschlüssels für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten. Ein Wohnungseigentümer kann eine Änderung des Verteilungsschlüssels nur verlangen, wenn ein Festhalten an der geltenden Regelung aus schwerwiegenden Gründen unbillig erscheint. Das Gericht hält einen Änderungsanspruch dann für gegeben, wenn die Wohn- und Nutzfläche von dem für die Kostenverteilung maßgeblichen Miteigentumsanteil um mehr als 25 % abweicht. Für einen Änderungsanspruch ist allein die Kostenmehrbelastung desjenigen Wohnungseigentümers maßgebend, der die Änderung des Kostenschlüssels verlangt. Ziel der im Wohnungseigentumsgesetz festgelegten Regelung ist nicht die Vermeidung der durch den bisherigen Verteilungsschlüssel bei einem anderen Wohnungseigentümer entstehenden Vorteile, sondern die Beseitigung unbilliger Härten bei dem die Änderung verlangenden Wohnungseigentümer. Im entschiedenen Fall hätte die geringere Belastung bei einer Kostenneueverteilung lediglich 13 % betragen und damit unterhalb des vom Gericht geforderten Schwellenwerts gelegen.

Darlehen zum Erwerb eines GmbH-Anteils unterliegt Vorschriften für Verbraucherdarlehen

Die Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb der Gesellschaftsanteile einer GmbH durch deren späteren Alleingesellschafter und Geschäftsführer stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar; vielmehr wird der Darlehensnehmer in solchen Fällen als Verbraucher tätig. Die Verjährung der Ansprüche der kreditgebenden Bank - nach drei Jahren mit

Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist - ist deshalb bis zur gerichtlichen Geltendmachung, maximal für bis zu zehn Jahre gehemmt.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Celle)

Sorgfaltspflichten beim Ausparken aus gegenüberliegenden Parktaschen

Zwei Fahrzeugführer, die aus gegenüberliegenden Parktaschen herausfahren wollen, haben sich am Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu orientieren. Kommt es beim Ausparkvorgang zu einer Kollision, verstößt der eine Fahrer gegen das Rücksichtnahmegebot, wenn er in das stehende Fahrzeug des Unfallgegners fährt. Beim anderen Fahrer ist, wenn bei ihm kein Sorgfaltsverstoß festgestellt werden kann, lediglich die Betriebsgefahr anzurechnen, was zu einer Haftungsinderung von 20 % führt.

(Quelle: Urteil des Landgerichts Saarbrücken)